

Sachbearbeiter Markus Grenacher
Direktwahl 032 627 97 61
Email markus.grenacher@sgvso.ch

Solothurn, 15. Februar 2016

Angehörige der Feuerwehren
im Kanton Solothurn

Teilnahmepflicht an Feuerwehrcursen / Feuerwehreinsätzen

Dieses Schreiben dient der Klärung der rechtlichen Grundlagen zwischen einem in einer Feuerwehr des Kantons Solothurn eingeteilten Feuerwehrangehörigen und dessen Arbeitgeber.

Das Feuerwehrwesen im Kanton Solothurn ist im Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG) und der Vollzugsverordnung (VV) zum GVG vom 13. Januar 1987 geregelt. Detaillierte Angaben finden sich in der bereinigten Gesetzessammlung im Internet unter "BGS 618.111" bzw. "BGS 618.112".

Weiter nehmen wir Bezug auf das Schweizerische Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220), welches in Artikel 324a vorsieht, dass ein Arbeitnehmer, welcher aufgrund der Erfüllung gesetzlicher Pflichten an der Arbeitsleistung verhindert ist, für eine beschränkte Zeit Anspruch auf den darauf entfallenden Lohn hat.

Wesentlich für das Absolvieren von Feuerwehr Aus- / Weiterbildungskursen, sowie der Pflicht an Ernstfalleinsätzen teilzunehmen, gelten folgende Artikel:

- 1) **Art. 324a Abs. 1 OR / Entrichtung des Lohnes bei Verhinderung des Arbeitnehmers**
Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist.
- 2) **Art. 76 Abs. 1 GVG / Dienstpflicht**
Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.
- 3) **Art. 90 Abs. 1 VV zum GVG / Pflichten der Feuerwehrleute**
Jeder bei einer Feuerwehr Eingeteilte ist verpflichtet, sich den ihm übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.
- 4) **Art. 96 Abs. 2 VV zum GVG / Kursentschädigung**
Erwerbsausfallentschädigungen sind Sache der Gemeinden und der Betriebe mit Betriebsfeuerwehren. Lohnzahlungen der Arbeitgeber an Angehörige der Ortsfeuerwehren werden durch die Gemeinden zu 80%, im Maximum zu den Ansätzen der jeweils geltenden eidgenössischen Erwerbsersatzordnung, rückvergütet.

Bei Fragen steht Ihnen Feuerwehrrinspektor Markus Grenacher unter Telefon 032 627 97 61 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Soloth. Gebäudeversicherung
Abteilung Feuerwehr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Grenacher', is written over a faint, light-colored circular stamp or watermark.

Markus Grenacher
Feuerwehrrinspektor